F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1998 | Nummer 41

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	18. 9. 1998	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers	574
203011	25. 9. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes und der Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	574
2251	18. 9. 1998	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung)	575
33	29. 9. 1998	Verordnung zur Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung	578
7831	25. 9. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchengesetzes	578
	30. 10. 1998	Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung für das Kernkraftwerk Würgassen: Genehmigung zur Übertragung (Veränderung des personellen Geltungsbereichs) der atomrechtlichen Genehmigungen für das Kernkraftwerk Würgassen (KWW) (Übertragungsgenehmigung KWW-Ü1) Datum der Bekanntmachung: 30. Oktober 1998	578

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse".

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen" und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt".

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: http://www.im.nrw.de) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse".

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis

2030

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers

Vom 18. September 1998

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz – LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NW. S. 314),

wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Justiz – Bereich Justiz – verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers vom 19. November 1982 (GV. NW. S. 757), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1998 (GV. NW. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird wie folgt neu bezeichnet:
   „Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Justiz – Bereich Justiz –"
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 3 und § 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Justizminister" ersetzt durch die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz".
3. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Abweichend von Satz 1 entscheidet über die Abordnung von Beamten innerhalb des Landgerichtsbezirks bis zur Dauer von 3 Monaten der Präsident des Landgerichts."
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammertext wie folgt neu gefaßt:
   „(§§ 67 bis 75b LBG, §§ 40,42 DRiG)",
5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „7" durch die Zahl „6", in Satz 2 die Zahl „9" durch die Zahl „8" ersetzt.
6. § 4 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
   „2. die Zustimmung zur Auslandsdienstreise eines Richters in Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts mit Ausnahme der Dienstreisen in die an die Bundesrepublik angrenzenden Nachbarstaaten – einschließlich Liechtenstein –,"
7. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „der Justizminister" durch die Worte „das Ministerium für Inneres und Justiz" ersetzt.
8. Es wird folgender neuer § 6a eingefügt:

   „§ 6a

   Unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 3 LOG gelten für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit bis auf weiteres die Bestimmungen der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. Dezember 1994 (SGV. NW. 2030), zuletzt geändert durch VO vom 2. 7. 1996 (GV. NW. S. 240)."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. September 1998

Der Minister für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fritz Behrens

– GV. NW. 1998 S. 574.

203011

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes und der Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 25. September 1998

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134, SGV. NW. 2030), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1983 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1995 (GV. NW. S. 923, SGV. NW. 203011), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
   „Die Befähigung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Justizfachwirt oder „Justizfachwirtin".
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „33" durch die Zahl „28" ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1985 (GV. NW. S. 436), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1989 (GV. NW. S. 473, SGV. NW. 203011), wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 2 wird die Zahl „34" durch die Zahl „29" ersetzt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1998

Der Minister für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fritz Behrens

– GV. NW. 1998 S. 574.

2251

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung)

Vom 18. September 1998

Aufgrund § 65 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NW. S. 240) erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) vom 19. Februar 1988 (GV. NW. 1988 S. 150), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Oktober 1995 (GV. NW. 1996 S. 63) wird wie folgt geändert:

„Der bisherige Gebührentarif wird durch die als Anlage beigefügte Neufassung ersetzt."

Artikel 2

Für die Amtshandlungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren oder Auslagen bereits entstanden sind, gilt der bisher geltende Gebührentarif.

Artikel 3

Der Direktor wird ermächtigt, unter Zugrundelegung der bisherigen Änderungen die Neubekanntmachung dieser Satzung vorzunehmen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 1998

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)

Dr. Norbert Schneider

Gebührentarif

Die Mindestgebühr beträgt DM 100,–, die Höchstgebühr DM 200000,–. Die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen des einschlägigen Gebührentatbestandes. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des digitalen Rundfunks kann bei der Entscheidung über digitale Programmpakete die für jedes Programm einzeln festzusetzende Gebühr ab dem zweiten Programm des Paketes den jeweiligen Mindestsatz unterschreiten, sofern Billigkeitsgründe dies wegen eines erheblich geringeren Verwaltungsaufwandes erfordern. Ein geringerer Verwaltungsaufwand liegt insbesondere dann vor, wenn die Prüfung der weiteren Programme des Programmpaketes einen gleichartigen Prüfungsaufwand erfordert.

I.

Zulassungsentscheidungen,
Verlängerungen von Zulassungen

1. Fernsehen
   a) bundesweit verbreitete Voll- bzw. Spartenprogramme, informationsorientierte Vollprogramme (Zulassung nach § 3b i. V. m. § 4 Abs. 1 LRG NW, Rundfunkstaatsvertrag, Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit in der jeweils gültigen Fassung), Einräumung von Sendezeiten für unabhängige Dritte,
   von DM 20000,– bis DM 200000,–,
   b) landesweite Voll- bzw. Spartenprogramme, informationsorientierte Vollprogramme (Zulassung nach § 4 Abs. 1 LRG NW)
   von DM 10000,– bis DM 150000,–,
   c) lokale Fernsehprogramme § 23 i.V.m. § 4 Abs. 1 LRG NW
   von DM 5000,– bis DM 50000,–.
2. Hörfunk
   a) bundesweite Hörfunkprogramme
   von DM 8000,– bis DM 100000,–,
   b) landesweite Hörfunkprogramme, Rahmenprogramme § 4 Abs. 1 LRG NW, § 30 Abs. 1 LRG NW
   von DM 7500,– bis DM 80000,–,
   c) lokale Hörfunkprogramme § 23 i.V.m. § 4 Abs. 1 LRG NW
   von DM 5000,– bis DM 20000,–.
3. Sendungen in Einrichtungen, bei örtlichen Veranstaltungen und in Hochschulen gemäß §§ 32, 33, 33a LRG NW (Zulassungen)
   a) Fernsehen
   von DM 500 bis DM 15000,–.
   b) Hörfunk
   von DM 100 bis DM 10000,–.
4. Inhaltlich veränderte, unvollständige oder zeitversetzte Weiterverbreitung von Programmen nach § 37 Abs. 3 LRG NW
   a) Fernsehen
   von DM 10000,– bis DM 50000,–,
   b) Hörfunk
   von DM 7500,– bis DM 30000,–.

II.

Entscheidung der LfR über rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit von Mediendiensten, § 4 Abs. 5 LRG NW

1. bundesweit
   von DM 1000,– bis DM 40000,–,
2. landesweit
   von DM 500 bis DM 20000,–.

III.

Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 LRG NW

1. Fernsehen
   a) bundesweit
   von DM 2000,– bis DM 100000,–,
   b) landesweit
   von DM 2000,– bis DM 80000,–,
   c) lokal
   von DM 2000,– bis DM 30000,–.
2. Hörfunk
   a) bundesweit
   von DM 1000,– bis DM 50000,–,
   b) landesweit
   von DM 1000,– bis DM 30000,–,
   c) lokal
   von DM 1000,– bis DM 10000,–.
3. bei weiterverbreiteten Programmen (§ 37 Abs. 3 LRG NW)
   a) Fernsehen
   von DM 5000,– bis DM 30000,–,
   b) Hörfunk
   von DM 3000,– bis DM 15000,–.

IV.

Änderung von Beteiligungsverhältnissen bei bundesweit verbreitetem Fernsehen, §§ 3b LRG NW, 29 RStV

von DM 15000,– bis DM 150000,–.

V.

Maßnahmen bei bundesweit verbreitetem Fernsehen, §§ 3b LRG NW, 26, 27 RStV

Maßnahmen nach §§ 26 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, 27 Abs. 3 RStV

von DM 15000,– bis DM 150000,–.

VI.

Maßnahmen nach § 10 LRG NW

1. Anweisung nach § 10 Abs. 1 LRG NW
   a) Fernsehen
      aa) bundesweit
      von DM 3000,– bis DM 15000,–,
      bb) landesweit, § 30 LRG NW
      von DM 2000,– bis DM 12000,–,
      cc) lokal
      von DM 400,– bis DM 8000,–,
   b) Hörfunk
      aa) bundesweit
      von DM 2000,– bis DM 12000,–,
      bb) landesweit, § 30 LRG NW
      von DM 1000,– bis DM 10000,–,
      cc) lokal
      von DM 200,– bis DM 6000,–,
   c) in den Fällen des § 37 Abs. 3 LRG NW
      aa) Fernsehen
      von DM 2000,– bis DM 13000,–,
      bb) Hörfunk
      von DM 1000,– bis DM 10000,–.

2. Anordnen des Ruhens, § 10 Abs. 2 LRG NW
   a) Fernsehen
      aa) bundesweit
      von DM 5000,– bis DM 60000,–,
      bb) landesweit
      von DM 3000,– bis DM 40000,–,
      cc) lokal
      von DM 800,– bis DM 20000,–,
   b) Hörfunk
      aa) bundesweit
      von DM 3 000,– bis DM 11 000,–,
      bb) landesweit, § 30 LRG NW
      von DM 2000,– bis DM 8000,–,
      cc) lokal
      von DM 500,– bis DM 7.500,–,
   c) in den Fällen des § 37 Abs. 3 LRG NW
      aa) Fernsehen
      von DM 3000,– bis DM 20000,–,
      bb) Hörfunk
      von DM 2000,– bis DM 12000,–.

3. Widerruf/Rücknahme, § 8 Abs. 4 Nr. 2 LRG NW, § 10 Abs. 4, 5, 7 LRG NW, § 29 Abs. 7 LRG NW, § 37 Abs. 3 LRG NW
   a) Fernsehen
      aa) bundesweit
      3/4 d. jeweils festgesetzten Zulassungsgebühr,
      bb) landesweit
      3/4 d. jeweils festgesetzten Zulassungsgebühr,
      cc) lokal § 23 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 4. 5, 7 LRG NW
      3/4 d. jeweils festgesetzten Zulassungsgebühr,
   b) Hörfunk
      aa) bundesweit
      3/4 d. jeweils festgesetzten Zulassungsgebühr,
      bb) landesweit § 10 Abs. 4, 5, 7 LRG NW
      3/4 d. jeweils festgesetzten Zulassungsgebühr,
      cc) lokal § 23 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 4, 5, 7 LRG NW
      3/4 d. jeweils festgesetzten Zulassungsgebühr.

VII.

Zuweisungsentscheidung/ Rangfolgeentscheidung Kanalbelegung, § 41 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 6 LRG NW

a) Fernsehen
von DM 1000,– bis DM 15000,–,
b) Hörfunk
von DM 500,– bis DM 7.500,–,
c) Mediendienst, § 44 LRG NW
von DM 250,– bis DM 15000,–.

VIII.

Ausnahmen von der Rangfolgeentscheidung gemäß § 41 Abs. 5 LRG NW

a) Fernsehen
von DM 500,– bis DM 7500,–,
b) Hörfunk
von DM 200,– bis DM 5000,–.

IX.

Maßnahmen gemäß § 40 LRG NW

1. Anordnung nach § 40 Abs. 2 LRG NW (Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung)
   a) Fernsehen
   von DM 5000,– bis DM 20000,–,
   b) Hörfunk
   von DM 3000,– bis DM 10000,–.

2. Maßnahmen nach § 40 Abs. 3 LRG NW (nach Beginn der Weiterverbreitung)
   a) Schriftlicher Hinweis auf Untersagungsgrund
      aa) Fernsehen
      von DM 2000,– bis DM 5000,–,
      bb) Hörfunk
      von DM 1000,– bis DM 4000,–,
   b) Befristete Untersagung
      aa) Fernsehen
      von DM 5000,– bis DM 12000,–,
      bb) Hörfunk
      von DM 2000,– bis DM 10000,–,
   c) endgültige Untersagung
      aa) Fernsehen
      von DM 5000,– bis DM 25000,–,
      bb) Hörfunk
      von DM 2000,– bis DM 15000,–.

X.

Entscheidung der LfR über Ausnahmen von den Zeitgrenzen und Bewertungen der Jugendschutzbestimmungen gemäß § 14 Abs. 5 LRG NW im Einzelfall

1. Fernsehen
   a) bundesweit
   von DM 1000,– bis DM 15000,–,

b) landesweit
von DM 500,– bis DM 12000,–,

c) lokal
von DM 100,– bis DM 8000,–.

2. Hörfunk

a) bundesweit
von DM 750,– bis DM 12500,–,

b) landesweit
von DM 200,– bis DM 10000,–,

c) lokal
von DM 100,– bis DM 5000,–.

XI.
Entscheidung der LfR
über Ausnahmen vom Werbe- und Sponsoringverbot
im Bürgerfunk, § 24 Abs. 4 S. 12 LRG NW

von DM 500,– bis DM 1000,–.

XII.
Entscheidung
nach § 29 Abs. 5 LRG NW

von DM 1000,– bis DM 30 000,–.

XIII.
Offener Kanal
gemäß § 35 Abs. 1 LRG NW

1. Zulassung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 35 Abs. 1 LRG NW
DM 100,–.

2. Widerruf und Rücknahme gemäß § 35 Abs. 2, 3 LRG NW
DM 100,–.

XIV.
Verfahren in Ordnungswidrigkeiten
gemäß § 67 LRG NW i. V. m. § 107 OWiG

$^1/_{20}$ der festgesetzten Geldbuße mind. DM 25 höchstens DM 12500,–.

XV.
Modellversuche gemäß § 72 LRG NW

1. Die Mindest- und Höchstgrenze für Gebühren für Zulassungsentscheidungen (Programme, Navigatoren), Verlängerungen von Zulassungen, Verfahren bei Rechtsverstößen, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Entscheidungen der LfR über Ausnahmen von Zeitgrenzen und Bewertungen der Jugendschutzbestimmungen betragen $^1/_3$ der für die jeweilige Programmart, Programmkategorie und dem Verbreitungsgebiet nach I, VI dieses Gebührentarifs geltenden Gebührensätze.

2. Zulassung eines Programms, Navigators nach der MVVO

a) Fernsehen nach § 72 Abs. 4 LRG NW i.V.m. § 5 1. MVVO
von DM 5000,– bis DM 70000,–,

b) Hörfunk nach § 72 Abs. 4 LRG NW i.V.m. § 5 2. MVVO
von DM 3000,– bis DM 50000,–.

3. Anzeige eines Diensteanbieters nach der MVVO

a) § 72 Abs. 4 LRG NW i. V. m. § 6 Abs. 1, 2 1. MVVO
von DM 100,– bis DM 7000,–,

b) § 72 Abs. 4 LRG NW i. V. m. § 6 Abs. 1, 2 2. MVVO
von DM 100,– bis DM 5000,–.

4. Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach der MVVO

a) § 72 Abs. 4 LRG NW i. V. m. §§ 4, 5, 6 1. MVVO
von DM 2000,– bis DM 20000,–,

b) § 72 Abs. 4 LRG NW i.V.m. §§ 5, 6 2. MVVO
von DM 1000,– bis DM 12.500,–.

XVI.
Erhebung von Ausgleichsleistungen,
§ 66a LRG NW

Für die Erhebung von Ausgleichsleistungen entstehen keine Gebühren. Bei Säumnis der Erstattung von Ausgleichsleistungen gilt § 6 dieser Satzung.

A.
Ausgangssituation

Gemäß § 65 Abs. 3 LRG NW erhebt die LfR für Amtshandlungen (gemäß § 1 GebG NW besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit) Verwaltungsgebühren. Weiterhin läßt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren und des Auslagenersatzes werden durch Satzung der LfR festgelegt. Die Höhe einer Gebühr betrug bisher mindestens 100,– DM und höchstens 20000,– DM. Durch die jüngste Änderung des LRG NW wurde die Höchstgrenze des Gebührenrahmens auf 200000,– DM heraufgesetzt. Im Einleitungssatz der Anlage muß somit die Summe für die Höchstgebühr auf 200000,– DM geändert werden.

An den neuen Gebührenrahmen ist die Gebührensatzung anzupassen. Die Satzung bedarf gemäß § 65 Abs. 4 LRG NW der Zustimmung der Landesregierung.

B.
Neue Tatbestände

Bei der Änderung der Satzung waren folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen weist gegenüber der herkömmlichen analogen Verbreitungsweise technische Besonderheiten auf, die auch im Rahmen der Gebührenbemessung zu berücksichtigen sind. Insbesondere können digitale Programmpakete angeboten werden. Dies bedeutet für die Zulassung und Überprüfung derartiger Programmpakete, daß u. U. ab dem zweiten Programm eines digitalen Paketes der Prüfungsaufwand für die LfR erheblich geringer sein kann als bei zwei unabhängigen analogen Programmen. Um in solchen Fällen flexibel reagieren zu können, war die Aufnahme einer Öffnungsklausel erforderlich.

2. Durch die jüngsten Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages wurden die Bestimmungen über die Konzentrationskontrolle geändert und das KEK-Verfahren eingeführt. Die Gebührensatzung ist dementsprechend anzupassen: Aufgrund von Konzentrationsregelungen kann die Zulassung nach § 26 Abs. 4 RStV (30%-Regelung) oder nach § 26 Abs. 5 RStV (10%-Regelung) widerrufen werden. Um dem Prüfungsaufwand hier gerecht zu werden, sind entsprechende neue Gebührentatbestände zu schaffen.

3. Durch das Inkrafttreten des Mediendienstestaatsvertrages ist klargestellt, daß Mediendienste nicht zwangsläufig dem Rundfunkrecht unterliegen. Gemäß § 4 Abs. 5 LRG NW können Anbieter solcher Dienste bei der LfR einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit stellen. Dies erfordert eine Prüfung seitens der LfR, welche durch einen neuen Gebührentatbestand abgedeckt werden muß.

4. Wegen der Befristung des Modellversuchs gemäß § 72 LRG NW war es angebracht, die Gebührentatbestände für den Modellversuch in einen eigenen Abschnitt aufzunehmen. Zwar ist der Verwaltungsaufwand für die Überprüfung von Programmen und Navigatoren umfangreich, der wirtschaftliche Wert für zugelassene Programme und Navigatoren tritt jedoch im Verhältnis zu regulären Zulassungen zurück.

– GV. NW. 1998 S. 575.

33

Verordnung zur Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Vom 29 September 1998

Aufgrund des § 100 Abs. 2 Satz 1 und des § 224a Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600), wird verordnet:

§ 1

Für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln wird ein Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht Hamm eingerichtet.

§ 2

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 224a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltordnung wird auf das Ministerium für Inneres und Justiz übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 16. September 1959 (GV. NW. S. 144) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Wolfgang Clement

Der Minister für
Inneres und Justiz
Fritz Behrens

– GV. NW. 1998 S. 578.

7831

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts

Vom 25. September 1998

Aufgrund des § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Tierseuchenverordnungen vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 185) wird verordnet:

Artikel 1

In § 14 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104) werden die Worte „für die Zulassung von Ausnahmen der Anwendung von Mitteln durch Tierärzte nach § 34 Abs. 1 Satz 2" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1998

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft des Landes
Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1998 S. 578.

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung für das Kernkraftwerk Würgassen: Genehmigung zur Übertragung (Veränderung des personellen Geltungsbereichs) der atomrechtlichen Genehmigungen für das Kernkraftwerk Würgassen (KWW) (Übertragungsgenehmigung KWW-Ü1)

Datum der Bekanntmachung: 30. Oktober 1998

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Bescheid vom 25. 8. 1998 alle bisher für das Kernkraftwerk Würgassen erteilten Genehmigungen von der PreussenElektra Aktiengesellschaft, Hannover, auf die PreussenElektra Kernkraft GmbH & Co KG, Hannover, übertragen. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Verfügender Teil.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 AtG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrlSchV wird der

PreussenElektra Kernkraft GmbH & Co.KG,
Tresckowstraße 5, 30457 Hannover,

auf ihren unter ihrer vormaligen Firma PreussenElektra Kernkraftwerke GmbH & Co.KG gestellten Antrag vom 3. 6. 1998, ergänzt mit Schreiben der PreussenElektra AG vom 2. 7. 1998, der PreussenElektra Kernkraft GmbH & Co.KG vom 16. 7. 1998 und 31. 7. 1998, der PreussenElektra AG vom 7. 8. 1998, der PreussenElektra Kernkraft GmbH & Co.KG vom 11. 8. 1998, der PreussenElektra AG vom 14. 8. 1998 sowie der PreussenElektra Kernkraft GmbH & Co.KG vom 19. 8. 1998 und 21. 8. 1998, nach Maßgabe der in Abschnitt II.B. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen folgende **Genehmigung** erteilt:

I.A. Verfügungen

1. Alle bisher für Errichtung, Betrieb, sonstige Innehabung und wesentliche Veränderungen des bei Beverungen (Kreis Höxter), Ortsteil Würgassen gelegenen Kernkraftwerks Würgassen (KWW) erteilten Genehmigungen, insbesondere die Genehmigung zur Stillegung und zum Abbau von Anlagenteilen, Phase 1, vom 14. 4. 1997 (Stillegungs- und 1. Rückbaugenehmigung – KWW-R1) und die Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen, Phase 2, vom 6. 1. 1998 (2. Rückbaugenehmigung – KWW-R2), sowie alle Zustimmungen, Anordnungen und sonstigen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen werden hiermit auf die PreussenElektra Kernkraft GmbH & Co. KG, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, übertragen. Die vorgenannte Gesellschaft ist damit Inhaberin der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG.

2. Die bisherige Inhaberin der Genehmigungen und Adressatin aufsichtsbehördlicher Maßnahmen, die PreussenElektra AG, wird aus der atomrechtlichen Verantwortung für das KWW entlassen, sobald sie ihre Sparte Kernkraft gesellschafts- bzw. umwandlungsrechtlich auf die PreussenElektra Kernkraft GmbH & Co.KG übertragen hat und dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie ist dann nicht mehr Inhaberin der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG.

3. Alle vorbezeichneten Genehmigungen und aufsichtsbehördlichen Maßnahmen einschließlich ihrer Nebenbestimmungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht zwischenzeitlich ganz oder teilweise gegenstandlos geworden oder durch nachfolgende Bescheide einschließlich dieses Bescheides ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert worden sind."

Der Bescheid ist mit Hinweisen und Nebenbestimmungen verbunden, die im wesentlichen Festlegungen zum Zeitpunkt des umwandlungsrechtlichen Übergangs, zu eventuellen Gesellschafterwechseln sowie zu Änderungen der finanziellen Situation der Antragstellerin beinhalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Ägidiikirchplatz 5, schriftlich zu erheben. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden."

Die sofortige Vollziehung des Bescheides ist gemäß Antrag der PreussenElektra AG angeordnet worden:

„Anordnung der sofortigen Vollziehung.

IV.A. Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage."

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Antragstellerin angeordnet worden, damit sie im Rahmen der Neustrukturierung des Konzerns im Hinblick auf die Anpassung an das neue Energiewirtschaftsrecht die erforderlichen Fristen wahren kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen."

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 4, Anmeldung beim Pförtner (Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und mittwochs bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung in Beverungen, Zimmer 38, des Rathauses, (Dienststunden: montags bis freitags von 800 bis 12.30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs von 14.00 bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Lothar Schumann

– GV. NW. 1998 S. 578.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359